

S a t z u n g

des Vereins Evangelische Altenpflegeschule e.V., Oldenburg

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Evangelische Altenpflegeschule e.V. in Oldenburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und wurde unter der Nummer VR 1564 am 01.12.1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer evangelischen Altenpflegeschule. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage des Evangeliums.
- (2) Der Verein arbeitet im Sinne der christlichen Nächstenliebe; seine Einrichtungen haben evangelischen Charakter und sind Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Alle Mitarbeiter der Altenpflegeschule sind kirchliche Mitarbeiter und dem Auftrag zur Diakonie verpflichtet.
- (2) Mitarbeiter dürfen nur eingestellt werden, wenn sie Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört. Leitende Mitarbeitende sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Im Übrigen finden auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Vereins die arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen, die für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gelten oder ein kirchliches Arbeitsvertragsrecht wesentlich gleichen Inhalts beinhaltet, Anwendung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die in der Regel der evangelischen Kirche angehören. Sie müssen aber zumindest einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein vollzogen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Einziehung des Beitrages absehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes einzuladen.
- (3) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch ein anderes Vereinsmitglied, dem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen ist, vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen; in den Einladungen ist anzugeben, dass es sich um eine wegen der Beschlussunfähigkeit der ersten wiederholte Mitgliederversammlung handelt. Die darauf zusammentretende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzutragen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- d) die Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung zur Übernahme neuer Aufgaben,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 5 Jahre. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand bestellt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Vereins. Der Vorstand leitet den Verein nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann Richtlinien und Geschäftsanweisungen für die leitenden Mitarbeitenden des Vereins erlassen.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
 - c) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden,
 - d) Aufstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse,
 - e) Überwachung des laufenden Betriebes,
 - f) Entscheidung über Aufnahme von Krediten.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen oder vertretenen Mitgliedern erforderlich. Für die Einberufung und für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 8.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift“ zu, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige diakonische Zwecke verwenden muss.

Soweit das Vermögen nicht dem Verein „Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift“ zufallen kann, soll es dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. mit der Auflage übertragen werden, das Vermögen nur für Zwecke des aufgelösten Vereins (§ 2) oder für die Altenarbeit einzusetzen.

Oldenburg, d. 05.05.2011